

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Integrated Life Science – Biologie, Biomathematik,
Biophysik der Naturwissenschaftlichen Fakultät
an der Universität Erlangen-Nürnberg (StPO/ILS)**

Vom 30. Juli 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrated Life Science – Biologie, Biomathematik, Biophysik der Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Science“ durch das Wort „Sciences“ und das Wort „Bachelorstudiengang“ durch die Worte „Bachelor- und Masterstudiengang“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bachelor“ die Worte „und Master“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben, die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten und auf die Berufspraxis vorbereitet sind.“
3. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.“

4. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a Struktur des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Masterstudium ist forschungsorientiert. ²Es umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit; die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit.

(4) ¹Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

(5) ¹Das Masterstudium kann im Wintersemester begonnen werden.“

5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende neue Sätze 1 bis 3 ersetzt:
¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab.
²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder aus einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefälle kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen bestehen.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Bachelorprüfung“ durch die Worte „Bachelor- und Masterprüfung“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Bachelorprüfung das sechste Semester“ durch die Worte „Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird in Ziffer 2 der Punkt nach dem Wort „Semester“ durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. In der Masterprüfung um ein Semester.“

7. In § 6 Abs. 2 werden nach Abs. 1 die Worte „und 2“ gestrichen und der Artikel „Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „Rektorin“ durch das Wort „Präsidentin“ und das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

„(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.“

10. Nach § 10 wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

„§ 10a Zugangskommission zum Masterstudium

(1) ¹Die Zugangskommission für den Masterstudiengang Integrated Life Sciences besteht aus mindestens einer/einem Hochschullehrerin/ Hochschullehrer der Departments Biologie, Physik oder Mathematik als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern der Departments Biologie, Physik oder Mathematik, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter und prüfungsberechtigt nach Maßgabe der Hochschulprüferverordnung sind. ²Die Mitglieder und die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Departments Biologie, Physik und Mathematik vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Die Zugangskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Zugangskommission ein.“

11. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 18 gebildet wurden. ²Stimmt das

Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen nach der Formel

$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreters. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen; die Entscheidung ergeht schriftlich.“

12. In § 13 wird das Wort „Bachelorgrades“ durch die Worte „Bachelor- oder Mastergrades“ ersetzt.

13. In § 18 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Bei einem Durchschnitt der Gesamtnote des Bachelorabschlusses von 1,3 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und auf dem Zeugnis ausgewiesen.“

14. Nach § 18 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Bei einem Durchschnitt der Gesamtnote des Masterabschlusses von 1,3 oder besser wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und auf dem Zeugnis ausgewiesen.“

Der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Abs. 5.

15. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bachelorarbeit“ durch die Worte „Bachelor- oder Masterarbeit“ und das Wort „Bachelorprüfung“ durch die Worte „Bachelor- und Masterprüfung“ ersetzt.

16. In § 21 wird das Wort „Bachelorprüfung“ durch die Worte „Bachelor- und Masterprüfung“ ersetzt.

17. Nach § 31 wird der neue Untergliederungspunkt „IV. Teil: Masterstudium“ eingefügt.

18. Nach dem Untergliederungspunkt „IV. Teil: Masterstudium“ werden folgende neue §§ 32 bis 35 eingefügt:

„§ 32 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den Masterstudiengang Integrated Life Sciences fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils;
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 2**.

(2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung übereinstimmen. ²Ist die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkte spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gelten die Art. 61 Abs. 4 und Art. 63 BayHSchG. ⁴Für fachverwandte Abschlüsse gilt Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf Antrag der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

§ 33 Prüfungsgegenstände der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche der folgenden studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen sowie das Modul Masterarbeit im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten gemäß der **Anlage 3** bestanden sind:

1. Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus einer der wählbaren Modulgruppen MG1, MG2 und MG3 im Umfang von 30 ECTS-Punkten.
2. Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus einer weiteren der wählbaren Modulgruppen MG1, MG2 und MG3 im Umfang von 40 ECTS-Punkten.
3. Das Vertiefungsmodul im Umfang von 20 ECTS-Punkten
4. Das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) ¹Neben diesen studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen Papier- und Rechnerübungen oder Referate als Leistungsstandmessung (Mid-Term-Prüfungen) verlangt werden. ²Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise werden im Modulhandbuch vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(3) Weitere Wahl- und Wahlpflichtmodule können durch den Prüfungsausschuss auf Antrag, wenn sie einen klaren inhaltlichen Bezug zum Ziel der Ausbildung aufweisen, im Modulhandbuch vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben werden.

§ 34 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des Studiengangs Integrated Life Sciences: Biologie, Biomathematik, Biophysik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie muss forschungsorientiert ausgerichtet werden. ³Sie ist mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Voraussetzung der Vergabe des Themas ist der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(3) ¹Die hauptberuflich im jeweiligen Studiengang der Naturwissenschaftlichen Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist bis zu zweimal um jeweils sechs Wochen verlängern. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer, maschinenlesbarer Form beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer oder einem weiteren, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses bestellten Prüfenden beurteilt. ²Mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender muss dem Department Biologie, Mathematik oder Physik angehören. ³Wenn nur eine Prüfende oder ein Prüfender dem Department Biologie, Mathematik oder Physik angehört, soll diese oder dieser immer Erstkorrektorin oder Erstkorrektor sein. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats bewertet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Prüfern mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ³Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist ein dritter Prüfer zu bestellen. ⁴Bewertet dieser die Arbeit als „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 18 Abs. 1 fest.

(9) ¹Ist die Masterarbeit gemäß Abs. 8 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Prüfer um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Masterarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfer; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen die Bewertungen beider Prüfer um weniger als zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Masterarbeit gemäß § 18 Abs. 1 fest.

(10) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

(11) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 35 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und alle Module mit „bestanden“ oder mindestens der Note „ausreichend“ bewertet sind. ²§ 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Jede nicht bestandene Prüfung mit Ausnahme der Masterarbeit kann zweimal wiederholt werden. § 19 gilt entsprechend.“

19. In Anlage 1 wird in der Überschrift das Wort „Studiums“ durch die Worte „Bachelorstudiums Integrated Life Sciences“ ersetzt.
20. Nach Anlage 1 wird folgende neue Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr für den Masterstudiengang Integrated Life Sciences vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens am 15. Juli beim Masterbüro der Universität zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 32 Abs. 3,
2. falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu dem das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 10 a der Zugangskommission. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen/ Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Die Zugangskommission beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin/ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. ²Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des gleichwertigen Abschlusses gemäß § 32 Abs. 1, Nr. 1, 1. und 2. Halbsatz oder im Falle des § 32 Abs. 3 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser beträgt. ³Bewerberinnen oder Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann und die schlechtestenfalls die Note 3,0 in einem hinsichtlich des Kompetenzprofils einschlägigen Abschlusses nachweisen, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. ⁴Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁵Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁶Die mündliche Zugangsprüfung ist für jede(n) Bewerberin/Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 20 Minuten. ⁷Sie wird von mindestens einem Mitglied der

Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt; § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen Mathematik und Physik oder Molekularbiologie besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ²In der mündlichen Zugangsprüfung wird die Eignung der Bewerberinnen/Bewerber zum Masterstudium anhand

1. ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium (Gewichtung 1/3),
2. ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen Mathematik und Physik oder Molekularbiologie (Gewichtung 1/3),
3. ihrer Fähigkeit die Fächer Biologie, Physik und Mathematik interdisziplinär verknüpfen zu können (Gewichtung 1/3) beurteilt.

³Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ⁵Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Bewerberin/der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

21. Nach Anlage 2 wird folgende neue Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Masterstudiums Integrated Life Sciences

Module verteilt in die Modulgruppen	Möglich auch in MG:	SWS			ECTS-Punkte (insg.)	ECTS-Punkte, Verteilung auf die Semester				Art und Umfang der Prüfung
		VORL/SEM	UE/SEM	PR		1.	2.	3.	4.	
MG1: Mathematische Modellierung und Systembiologie:										
Einführung in die Statistik mit Rechnerübungen (Pflicht für alle MG)		2	1 + 1		5		5			Klausur ca. 90 Min
Vertiefungsmodul		Insg. 600h			20			20		mündliche Prüfung ca. 30 Min
Masterthesis		Insg. 900h			30				30	schriftliche Arbeit
Biomathematik (Pflicht für MG1)		4	2		10	10				mündliche Prüfung ca. 30 Min
Systembiologie (Pflicht für MG1)	3	2	1		5	5				Klausur 60 Min
*** Metabolische Netzwerke II	3	3	1		5			5		Klausur 60 Min
*** Räumliche Modelle der Stoffwechsel-	3	4	2	2	10			10		Klausur 60 Min

regulation									
Stochastische Modelle für Lebenswissenschaftler		2	2		5		5		mündliche Prüfung ca. 30 Min
Einführung in die Mathematische Modellierung	3	2	2		5	5			Klausur ca. 90 Min oder mündliche Prüfung ca. 15 Min
Numerische Methoden für Naturwissenschaftler		2	2		5		5		Klausur ca. 90 Min oder mündliche Prüfung ca. 15 Min
Partielle Differentialgleichungen für Lebenswissenschaftler	3	2	2		5		5		Klausur ca. 90 Min oder mündliche Prüfung ca. 15 Min
Bioinformatik von Hochdurchsatzdaten		2	2		5		5		mündliche Prüfung ca. 30 Min
Komplexe Systeme Teil I		2	2		5	5			Klausur ca. 60 Min
Komplexe Systeme Teil II		2	2		5		5		Klausur ca. 60 Min
Computersimulationen embryonaler Musterbildungsprozesse		1	7		7,5	7,5*		7,5*	Klausur 60 Min
Bioanalytik		1	7		7,5		7,5		mündliche Prüfung ca. 30 Min
Cycles, Poles and Time	3	1	1 + 3		5		5		Klausur 60 Min oder mündliche Prüfung 30 Min
MG2: Bioimaging und Biophysik:									
Einführung in die Statistik mit Rechnerübungen (Pflicht für alle MG)		2	1 + 1		5		5		Klausur ca. 90 Min
Vertiefungsmodul		Insg. 600h			20			20	mündliche Prüfung ca. 30 Min
Masterthesis		Insg. 900h			30			30	schriftliche Arbeit
*** Bioimaging & Biophysik (Pflicht für MG2)	3	2 + 2	4 + 4		15	7,5	7,5		Klausur 120 Min
Grundkurs Optik I: Geometrische und technische Optik		2	2		5	5*		5*	mündliche Prüfung ca. 30 Min
Grundkurs Optik II: Wellenoptik		2	2		5		5		mündliche Prüfung ca. 30 Min
Mathematische Bildverarbeitung		2	2		5		5		Klausur ca. 60 Min oder mündliche

										Prüfung ca. 20 Min
Experimentalphysik 3: Optik und Quantenphänomene		4	2		7,5	7,5				Klausur 90 Min
Methoden der modernen (Konfokalen-) Lichtmikroskopie	3	1	5		5	5*		5*		Klausur ca. 30 Min oder mündliche Prüfung ca. 20 Min
Molekulare Neurophysiologie		1	7		7,5		7,5			Mündliche Prüfung 30 Min
MG3: Biologische Strukturen und Prozesse										
Einführung in die Statistik mit Rechnerübungen (Pflicht für alle MG)		2	1 + 1		5		5			Klausur ca. 90 Min
Vertiefungsmodul		Insg. 600h			20			20		mündliche Prüfung ca. 30 Min
Masterthesis		Insg. 900h			30				30	schriftliche Arbeit
*** Interactions of Biological Macromolecules (Pflicht für MG3)		2 + 2	2 + 2		10	5	5			Klausur 120 Min oder mündliche Prüfung 60 Min
Einführung in Röntgen- und Neutronenstreuung I		2	2		5	5*		5*		Klausur 60 Min oder mündliche Prüfung 30 Min
Einführung in Röntgen- und Neutronenstreuung II		2	2		5		5			Klausur 60 Min oder mündliche Prüfung 30 Min
Soft matter and biological physics		2	3		5	5*	5*	5*		Klausur 180 Min
Strukturbiologie 1. Proteindesign und Designerproteine	1,2	1	7		7,5	7,5*		7,5*		Klausur 30 Min
Structural Biology 2: Structure and function relationships in biological macromolecules	1,2	1	7		7,5		7,5			Klausur 30 Min
Entwicklungs-biologisches Wahlpflichtmodul (B3, B4, B6)		1	7		7,5	7,5*	7,5*	7,5*		mündliche Prüfung 30 Min
Spezielle Themen der Biophysik und Strukturphysik	1	2	2		5		5			Klausur 90 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min
Ionen-transport und Signaltransduktion	2	1	5		5	5*		5*		mündliche Prüfung 30 Min
ECTS-Punkte					120	30**	30**	30**	30	

Gesamt										
<p>* Diese Module können in verschiedenen FS gewählt werden. Die Moduldauer beträgt <u>1 Semester</u> (siehe Modulbeschreibung) ** Abweichungen +/- 2,5 pro Semester sind möglich. Am Ende des Studiums werden exakt 120 ECTS-Punkte angerechnet. *** Integrierte Module</p>										

”

20. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen. ³Abweichend hiervon gelten die Änderungen für alle Bachelorstudierenden ab dem 1. Oktober 2012.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juli 2012 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 30. Juli 2012.

Erlangen, den 30. Juli 2012

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Juli 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2012.